

# Völkerrecht

## Begriffe des Völkerrechtes von A-Z

- [Home](#)
- [Völkerrecht](#)
  - [Geschichte](#)
  - [Debatte](#)
  - [Bücher & Links](#)
- [Menschenrechte](#)
  - [Grundlagen](#)
  - [Geschichte](#)
  - [Bücher & Links](#)
- [Institutionen](#)
  - [Internationaler Gerichtshof](#)
- [Verträge](#)
  - [Antarktisvertrag](#)
  - [Genfer Konvention\(en\)](#)
  - [Haager Abkommen](#)
- [A-Z](#)

## Konvention von Montevideo

[Voelkerrecht.EU](#) > [Internationale Verträge und Abkommen](#) > Konvention von Montevideo

Die **Konvention von Montevideo über Rechte und Pflichten der Staaten** ist ein Vertrag, der am 26. Dezember 1933 in Montevideo im Rahmen der *Seventh International Conference of American States* („*Siebte Internationale Konferenz Amerikanischer Staaten*“) von 20 amerikanischen Staaten unterzeichnet wurde. Es handelt sich bei dem Vertrag um regionales Völkervertragsrecht, das Bindungen nur für die Vertragsstaaten entfaltet.

Auf dieser Konferenz in Montevideo erklärten der US-Präsident Franklin D. Roosevelt und der US-Außenminister Cordell Hull ihre Ablehnung bewaffneter Interventionen in inneramerikanischen Angelegenheiten. Damit sollte dem Eindruck des US-Imperialismus widersprochen werden. Dies wird auch *Good Neighbor Policy* genannt.

## Definition des Staates

Artikel 1 der Konvention beinhaltet eine Definition des Begriffes ‚Staat‘:

“*The state as a person of international law should possess the following qualifications: (a) a permanent population; (b) a defined territory; (c) government; and (d) capacity to enter into relations with the other states.*”

„Der Staat als [Subjekt des internationalen Rechts](#) sollte folgende Eigenschaften besitzen: (a) eine ständige Bevölkerung; (b) ein definiertes [Staatsgebiet](#); (c) eine [Regierung](#); und (d) die Fähigkeit, in Beziehung mit anderen Staaten zu treten.“

Die Montevideo-Konvention legt somit die Definition des Staates sowie die Rechte und Pflichten der Staaten fest. Sie erweitert die Zusammengehörigkeit der [drei klassischen Voraussetzungen](#) um eine vierte Bedingung: die aus einer äußeren [Souveränität](#) (*ausschließliche Völkerrechtsunmittelbarkeit*) folgende Fähigkeit zur Aufnahme auswärtiger Beziehungen. Diese kann nach der allgemeinen Staatenpraxis jedoch nicht als notwendiges Erfordernis und als „irrelevant für die Staatlichkeit angesehen“ werden.

Der erste Satz des Artikels 3 legt fest, dass „*Die politische Existenz eines Staates unabhängig von seiner Anerkennung durch die anderen Staaten ist.*“ (engl. “*The political existence of the state is independent of recognition by the other states.*”) Dies wird als die *Deklarative Theorie der Souveränität* bezeichnet. Mehrfach wurde hinterfragt, ob diese Kriterien ausreichend sind, da sie nicht vollständig anerkannten Staaten wie der [Republik China](#) (*Taiwan*) oder prinzipiell nicht

anerkannten Gebilden wie dem [Fürstentum Hutt River](#) einen Status als Staat zuerkennen. Entsprechend der alternativen *Konstitutiven Theorie der Souveränität* existiert ein Staat nur dann, wenn dieser von anderen Staaten anerkannt würde.

## Weitere Regelungen

- Jeder Staat, ob international akzeptiert oder nicht, hat das Recht auf Verteidigung seines Territoriums, politischen Kontakt und innere Sicherheit.
  - Die [Verfassung](#) eines Staates gilt für alle Personen, die sich auf seinem Gebiet aufhalten.
- 

## Quellen

- Seite „Konvention von Montevideo“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 27. November 2015, 14:53 UTC. URL: [https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Konvention\\_von\\_Montevideo&oldid=148455124](https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Konvention_von_Montevideo&oldid=148455124) (Abgerufen: 3. Mai 2016, 08:47 UTC)

## Weblinks

- [Die Drei-Elemente-Lehre](#)

Copyright © 2017 - 2022. [Lexas Information Network](#). | [Impressum](#) | [Disclaimer](#)